



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes
(AG-TPG)**

Gesetz
zur Ausführung des Transplantationsgesetzes
(AG-TPG)
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zuständige Stellen zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

Nach Landesrecht zuständige Stellen für die Aufklärung der Bevölkerung über die Möglichkeiten der Organspende, die Voraussetzungen der Organentnahme und die Bedeutung der Organübertragung nach § 2 Abs. 1 des Transplantationsgesetzes (TPG) vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren,
2. die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte,
3. der Vorstand der Ärztekammer Schleswig-Holstein sowie
4. die Transplantationsbeauftragten.

§ 2
Errichtung von Kommissionen zur Prüfung der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende

(1) Bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein wird für jedes Transplantationszentrum, das Lebendspenden durchführt, jeweils eine Kommission zur Prüfung von Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende nach § 8 Abs. 3 TPG in der jeweils geltenden Fassung gebildet. Die Kommissionen tagen am Ort des Transplantationszentrums, für das sie zuständig sind.

(2) Die Kommissionen setzen sich zusammen aus

1. einem ärztlichen Mitglied, das weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist,
2. einer Person mit der Befähigung zum Richteramt und
3. einer in psychologischen Fragen erfahrenen Person.

Die Mitglieder der Kommissionen dürfen nicht Weisungen einer Ärztin oder eines Arztes unterstehen, die oder der an der Entnahme oder an der Übertragung von Organen beteiligt ist.

(3) Die Mitglieder der Kommissionen sowie je ein stellvertretendes Mitglied werden von der Ärztekammer Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium auf vier Jahre ernannt. Eine Wiederernennung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Ärztekammer Schleswig-Holstein niederlegen; sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand der Ärztekammer Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Kommission aus, rückt ein stellvertretendes Mitglied nach; für den Rest der Amtsperiode wird ein neues stellvertretendes Mitglied bestellt. Die für die Mitglieder getroffenen Regelungen gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

(5) Die Mitglieder der Kommission sind ehrenamtlich tätig. Sie unterliegen keinen Weisungen und sind nur ihrem Gewissen verpflichtet. Sie sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Kommission über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Verfahren der Kommissionen

(1) Der Antrag auf Erstattung einer gutachtlichen Stellungnahme durch eine der Kommissionen ist von der Einrichtung zu stellen, in der das Organ entnommen werden soll.

(2) Die Ärztekammer Schleswig-Holstein erlässt für die Kommissionen eine Geschäftsordnung, die insbesondere Aussagen über die Unabhängigkeit der Stellungnahmen, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung sowie die Anfertigung von Protokollen, deren Aufbewahrung und Einsichtsrechte der betroffenen Personen enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium.

(3) Von ablehnenden Voten einer Kommission setzt die Ärztekammer Schleswig-Holstein die übrigen Kommissionen in Kenntnis.

(4) Die Ärztekammer Schleswig-Holstein erstattet dem fachlich zuständigen Ministerium jährlich über die Tätigkeit der Kommissionen Bericht.

§ 4

Kosten und Finanzierung der Kommissionen

(1) Die Mitglieder der Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit von der Ärztekammer Schleswig-Holstein eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Die Transplantationszentren sind verpflichtet, der Ärztekammer Schleswig-Holstein die dieser durch die Tätigkeit der jeweiligen Kommission entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 und die Kostenerstattung nach Absatz 2 zu regeln.

§ 5

Berichtspflicht von Transplantationszentren

Die Transplantationszentren zur Übertragung der in § 9 Satz 1 TPG genannten Organe teilen dem fachlich zuständigen Ministerium jährlich die Zahlen und Ergebnisse der durchgeführten Transplantationen sowie der auf eine Transplantation wartenden Patienten mit.

§ 6

Einsetzung von Transplantationsbeauftragten

Jedes Krankenhaus mit Intensivbetten bestellt mindestens eine Ärztin oder einen Arzt zur oder zum Transplantationsbeauftragten. Zusätzlich kann Personal des pflegerischen Dienstes mit langjähriger Erfahrung in der Intensivmedizin bestellt werden. Wenn in einem Krankenhaus aufgrund der Besonderheiten des betreffenden Krankenhauses keine Organspenden zu erwarten sind, kann es auf Antrag vom fachlich zuständigen Ministerium von der Verpflichtung nach Satz 1 freigestellt werden.

§ 7

Transplantationsbeauftragte

(1) Aufgabe der Transplantationsbeauftragten ist es insbesondere,

1. die gesetzliche Verpflichtung der Krankenhäuser aus § 11 Abs. 4 Satz 2 TPG sicherzustellen,
2. das ärztliche und pflegerische Personal des jeweiligen Krankenhauses mit der Bedeutung und den Belangen der Organspende vertraut zu machen,

3. die für die Organspende zu leistende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit in ihrem Bereich zu koordinieren, und
4. die nächsten Angehörigen der Organspenderin oder des Organspenders zu betreuen.

Die Transplantationsbeauftragten sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig; sie haben ein ständiges Zugangsrecht zu den Stationen mit Intensivbetten. Die Krankenhäuser haben die Transplantationsbeauftragten zu unterstützen und ihnen die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Transplantationsbeauftragten sind für ihre Tätigkeit und ihre Fortbildung im erforderlichen Umfang freizustellen.

(3) Die Transplantationsbeauftragten erfüllen ihre Funktion in Nebentätigkeit. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine angemessene pauschale Vergütung für die Tätigkeit der Transplantationsbeauftragten festzusetzen.

(4) Die Transplantationsbeauftragten erstatten dem fachlich zuständigen Ministerium jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Transplantationsgesetz vom 2. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 4) außer Kraft.

(2) Die aufgrund der Landesverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Transplantationsgesetz vom 2. Dezember 1999 errichteten Kommissionen nehmen die Aufgaben der Kommissionen nach § 2 bis zum Ablauf ihrer Amtszeit wahr.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion